DAS PERSONALAMT INFORMIERT

Homeoffice-Pflicht ab 20. Dezember 2021

Ab Montag, 20. Dezember 2021, gilt es in der kantonalen Verwaltung, die vom Bundesrat erneut verordnete Homeoffice-Pflicht umzusetzen (Merkblatt Personalrechtliches zum Coronavirus Ziffer 4.5).

Der Arbeitgeber – d.h. die Amtsleitung – sorgt dafür, dass die Arbeit überall dort im Homeoffice verrichtet wird, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Es ist somit durch die Amtsleitung zu prüfen und zu entscheiden, welche Tätigkeiten ab dem 20. Dezember 2021 aus dem Homeoffice erledigt werden können.

Gewisse Tätigkeiten können nach wie vor nur vor Ort erledigt werden. Dazu gehören beispielsweise:

- Schalterdienst
- Scanning von Papierunterlagen wie die Tagespost für den Support von Mitarbeitenden im Homeoffice
- Dringend benötigte persönliche Gespräche mit MA (Konflikte, Probleme, Ängste, Motivation usw.)
- Einführung neuer MA
- Tätigkeiten, die in einem grösseren Ausmass auf physischen Unterlagen basieren (scannen wäre zu aufwändig)
- Tätigkeiten, die mit Kunden vor Ort zu tun haben, aber keinen eigentlichen Schalterdienst darstellen
- Tätigkeiten, die eine Interaktion unter MA beinhalten, die per Telefon oder Video nicht zielführend erledigt werden können

Für Mitarbeitende vor Ort gilt zusätzlich zu der bestehenden Maskenpflicht innerhalb von Gebäuden, in Gruppenbüros sowie in allen Sitzungen, eine Maskenpflicht **innerhalb von Fahrzeugen** während des Dienstes, in denen sich mehr als eine Person aufhält.

Bei Besprechungen und Sitzungen vor Ort sind nebst der Maskenpflicht zudem die maximalen Belegungszahlen sowie die Abstandsregeln zu beachten. Bei Bedarf ist ein Online-Kommunikationstool wie beispielsweise Circuit (Rücksprache mit dem Kick oder den technischen Verantwortlichen in den Amtsstellen) oder eine Telefonkonferenz als Alternative zu wählen.

Cafeterien:
In den Cafeterien gelten weiterhin die bisher angewandten Schutzkonzepte. Für externe Besucher gilt zudem eine Zertifikatspflicht (2G).

Kantinen:
Die erforderlichen Schutzmassnahmen in den Kantinen müssen nach wie vor individuell und vor Ort gelöst werden. Die Verantwortung liegt bei den Hausverantwortlichen, welche vom Hochbauamt unterstützt werden.

Interne Veranstaltungen und Weiterbildungen:
Für interne Veranstaltungen (insbesondere Weiterbildungskurse aus dem Ausbildungsprogramm) und Weiterbildungen vor Ort gelten die Ausführungen zur erwähnten Maskenpflicht unter zusätzlicher Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz (Abstands- und Hygieneregeln und regelmässiges Lüften). Für externe Teilnehmer gilt zudem Zertifikatspflicht (2G).

Beachten Sie die Informationen zum Coronavirus im INTRANET. Unser Merkblatt Personalrechtliches zum Coronavirus wird zudem laufend aktualisiert. Am Ende des Dokuments finden Sie die aktuellen Änderungen aufgelistet.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

- das **Personalamt** bei personalrechtlichen Fragestellungen in Zusammenhang mit Covid-19.
- die **Hausverantwortlichen** mit Unterstützung des Hochbauamtes zu Fragen des Betriebes der Schutzkonzepte der Cafeterien in den Dienststellen sowie zu Fragen in Zusammenhang mit den repetitiven Tests.
- die **Amtsleitung** mit Unterstützung des Hochbauamtes bei Fragen in Zusammenhang mit den Schutzkonzepten (Arbeitssicherheit) sowie bei Fragen rund um die Verrichtung der Tätigkeiten im Homeoffice.

Freundliche Grüsse

Personalamt

So pin 21/25, 21. Dezember 2021